

**Satzung der Gemeinde Dargen über die
1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin**

- für Teilflächen aus den Flurstücken 87/3 bis 87/6 der Flur 1, Gemarkung Dargen
- für Teilflächen aus den Flurstücken 31 und 37 bis 39 der Flur 1, Gemarkung Görke
- für Teilflächen aus den Flurstücken 45, 46 und die Flurstücke 51/1, 52/1, 53 und 54 der Flur 1, Gemarkung Kachlin
- für Teilflächen aus den Flurstücken 208/3, 209, 210/2 und 211 der Flur 1, Gemarkung Katschow

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Ergänzungsflächen gemäß § 34 (4) 3. BauGB
- Geschütztes Bodendenkmal gemäß § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und 5 DSchG M-V
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Maßangaben in Meter
- nachrichtlich:**
- Grenze des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dargen vom 16.02.2006 folgende 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin, erlassen:

§ 1 Geltungsbereich
Die gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin in der Fassung der 1. Änderung umfassen die Gebiete, die innerhalb der in den beigefügten Plänen in der Fassung vom 02.2006 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen. Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten
Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dargen vom 09.08.2005. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (siehe Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 05.07.2005 erfolgt.

Dargen (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.9.05
Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Dargen (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.9.05
Die Bürgermeisterin

Die von der Planänderung betroffenen Behörden sind mit Schreiben vom 18.06.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dargen (Mecklenburg-Vorpommern), den 16.9.05
Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung Dargen hat am 09.06.2005 den Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dargen (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.9.05
Die Bürgermeisterin

Die Entwürfe der 1. Änderung der Innenbereichssatzung haben in der Zeit vom 11.07.2005 bis zum 12.08.2005 während folgender Zeiten:

montags, dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags und freitags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.07.2005 durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dargen (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.9.05
Die Bürgermeisterin

Die geänderten Entwürfe der 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Begründung haben erneut in der Zeit vom 02.01.2006 bis zum 03.02.2006 während folgender Zeiten:

montags, dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags und freitags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.12.2005 durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dargen (Mecklenburg-Vorpommern), den 6.2.06
Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und Bürger am 16.02.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dargen (Mecklenburg-Vorpommern), den 17.2.06
Die Bürgermeisterin

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung wurde am 16.02.2006 von der Gemeindevertretung Dargen als Satzung beschlossen.

Die Begründung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2006 gebilligt.

Dargen (Mecklenburg-Vorpommern), den 17.2.06
Die Bürgermeisterin

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Begründung wird hiermit ausgestellt.

Dargen (Mecklenburg-Vorpommern), den 17.2.06
Die Bürgermeisterin

Die Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.2.2006 durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachungfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M - V. S. 3) hingewiesen worden.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung ist am 22.2.2006 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg-Vorpommern), den 17.3.06
Die Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen

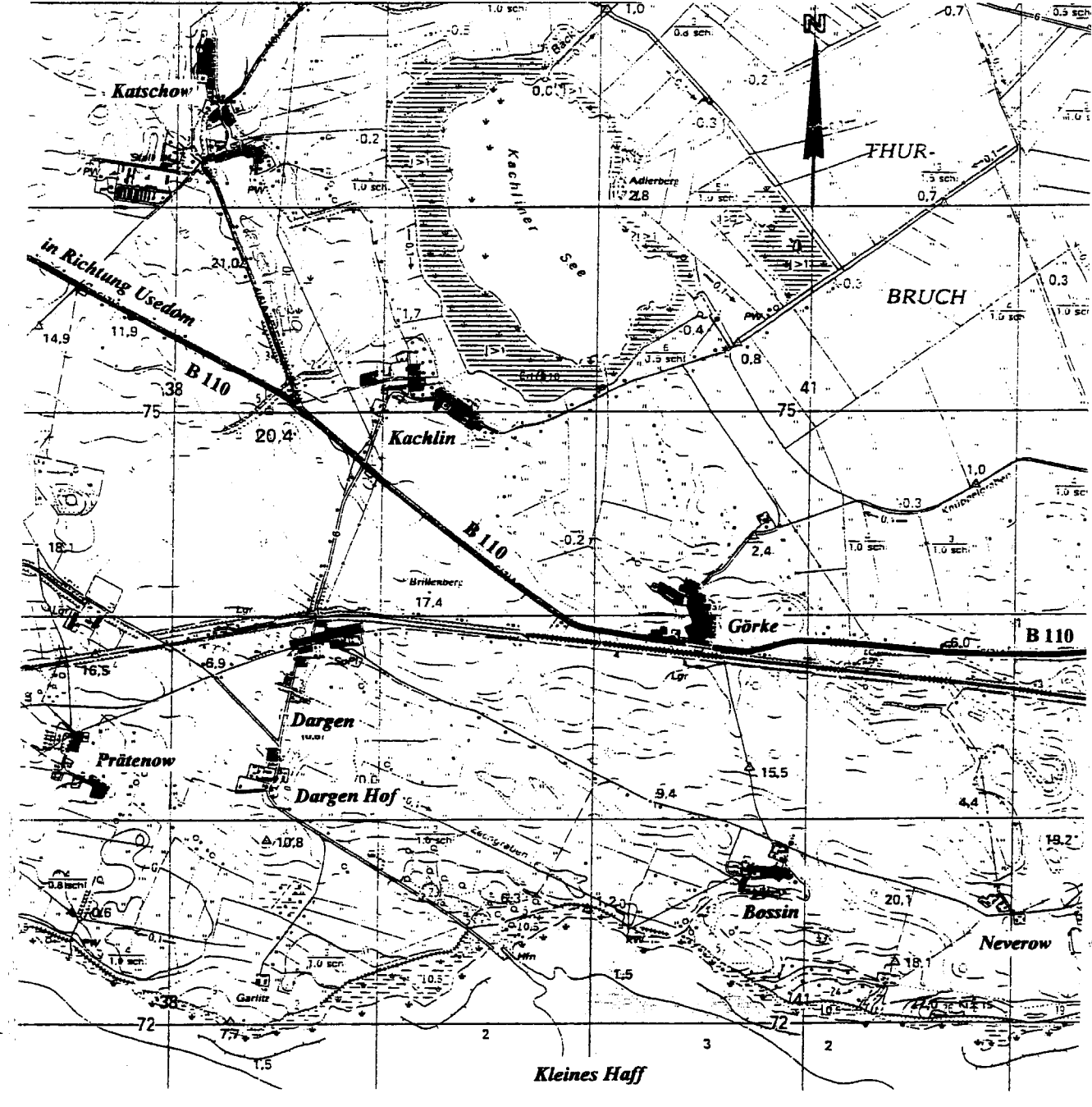
- für den Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung
1. Maß der baulichen Nutzung auf den Ergänzungsflächen gemäß § 9 (1) 1 BauGB
Auf den Ergänzungsflächen sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss und Dachvollgeschoss zugelassen.
 2. Belange des Naturschutzes gemäß § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB
Der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm in 1,30 m Höhe gemessen, ist in sinnmäßiger Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, zu erhalten. Alleen und Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrswegen sind laut § 27 LNatG M-V geschützt.
Während der Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen ist die DIN 18920 bzw. RAS LG 4 einzuhalten. Gebäude, Zufahrten und Stellplätze sind auf den Grundstücksflächen außerhalb der Kronenraumbereiche der Bäume zu errichten.
Auf den Ergänzungsflächen ist in Abhängigkeit der Flächenversiegelung pro 100 qm versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens 20 qm Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität) und 1 Baum (2 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12) vorzusehen.
 3. Belange der Bodendenkmalpflege gemäß § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und 5 DSchG M-V
Die Planzeichnung kennzeichnet im Ortsteil Dargen das Flurstück 87/4 als einen Bereich, in dem sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
- Grundsätzlich gilt:
1. Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
 2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinscherben, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 06.01.1998, GVBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen; die den Wert des Gegenstandes erkennen.
- Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

STANDORTANGABEN

Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung gemäß Kennzeichnung in den Planzeichnungen:

Land	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Ostvorpommern
Gemeinde	Dargen
Gemarkung	Dargen
Flur	Teilflächen aus 87/3 bis 87/6
Flurstücke	Görke
Gemarkung	Kachlin
Flur	Teilflächen aus 31 und 37 bis 39
Flurstücke	Kachlin
Gemarkung	Teilflächen aus 45, 46 und die Flurstücke 51/1, 52/1, 53 und 54
Flur	Katschow
Flurstücke	Teilflächen aus 208/3, 209, 210/2 und 211

ÜBERSICHTSPLAN M. : 1 : 30.000



Satzungsfassung	02-2006	Schulz	Lange	Maßstab: 1 : 2.000
Entwurf- und Auslegungsfassung	12-2005	Schulz	Lange	
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	
Projekt: Projekt-Nr.:				UPEG
1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin				
Auftraggeber: Gemeinde Dargen				
Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstrasse 1a, 17448 Trassenheide Tel. (038371) 1260-0, Fax (038371) 1260-26				